

Zu § 52 SGB X RdSchr. 81a

Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 52 SGB X RdSchr. 81a – Zu § 52 SGB X

...

Zu § 52 Abs. 1 SGB X :

(1) Die Regelung bestimmt, dass ein Verwaltungsakt, der der [jetzt] Feststellung oder Durchsetzung des Anspruches eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers dient, die Verjährung dieses Anspruchs hemmt (§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Die [jetzt] Hemmung der Verjährung endet nicht dadurch, dass der Verwaltungsakt angefochten wird, sondern erst, wenn dieser Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder 6 Monate nach seiner anderweitigen Erledigung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 SGB X).

(2) ...

...